

An die Anleger der

P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs- GmbH

Amtsgericht München - HRB 71806

P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs- GmbH

Amtsgericht München - HRB 152368

P&R Container Leasing GmbH

Amtsgericht München - HRB 58248

P&R Transport-Container GmbH

Amtsgericht München - HRB 115130

Sekretariat: Eva Zeller
Telefon: +49 (40) 36 96 33-65
Telefax: +49 (40) 36 96 33-33
E-mail: PR-Insolvenz@gg-v.de

Herrengraben 3
D-20459 Hamburg
www.gg-v.com

Hamburg, den 28. Juni 2018
Unsere Akte: P&R 26224-18

Lösungskonzept für die Insolvenzverfahren der P&R Gesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie als Anleger der insolventen P&R-Gesellschaften. Unsere Kanzlei berät seit mehr als 10 Jahren namhafte Emittenten und Anbieter von Vermögensanlagen und kennt sich mit der Konzeption, Verwaltung und den Hintergründen von Containerinvestments bestens aus. Darüber hinaus können wir aufgrund dieser Erfahrungen auf ein großes Netzwerk in der Containerbranche zurückgreifen.

Im Rahmen der Insolvenzen der P&R-Gesellschaften geht es einerseits um die Durchsetzung Ihrer Rechte als Gläubiger der insolventen Unternehmen. Andererseits kümmern wir uns darum, dass die drängenden Fragen, die Sie sich als betroffene Anleger stellen, fundiert beantwortet werden. Ferner unterstützen wir Sie bei der Anmeldung Ihrer berechtigten Ansprüche und werden versuchen, größtmöglichen Einfluss auf die Verfahren zu nehmen, um verlässliche Handlungsempfehlungen für unsere Mandanten aussprechen zu können. Dafür ist es unabdingbar, möglichst viele Anlegerinteressen zu bündeln und sich dadurch Gehör bei den Insolvenzverwaltern zu verschaffen.

Ziel

Unser Ziel ist es, durch Bündelung der Anlegerinteressen größtmöglichen Einfluss auf das Insolvenzverfahren auszuüben. Bei der Masse von 54.000 Anlegern wird eine wirksame Interessenvertretung nur gemeinschaftlich möglich sein. Der Gläubigerausschuss muss mit Personen besetzt werden, die einerseits im Insolvenzrecht und andererseits im Bereich von Logistikinvestitionen über die notwendigen Sachkenntnisse verfügen. Der Gläubigerausschuss hat im Insolvenzverfahren die Aufgabe, den Insolvenzverwalter zu kontrollieren und zu beraten. Dies geht nur mit dem entsprechenden Sachverstand. Dabei ist es nicht hilfreich, wenn diese Personen seitens des Insolvenzverwalters als Anlegerschützer, also Vertreter nur einer bestimmten Interessengruppe innerhalb des Verfahrens wahrgenommen werden. Vielmehr hat ein neutraler, sachkundiger Sparringspartner, der durch die Gläubigerversammlung eingesetzt wird, deutlich bessere Möglichkeiten, das Verhalten des Insolvenzverwalters und damit den Gang des Insolvenzverfahrens zu beeinflussen. Wir haben bereits, in Kooperation mit mehreren anderen Anwaltskanzleien, mit solchen neutralen Sachkundigen die Absprache getroffen, dass sie bereit sind, eine entsprechende Position im Gläubigerausschuss wahrzunehmen.

Eine der zentralen Fragen des Insolvenzverfahrens ist die Anerkennung Ihrer Eigentümerstellung an den Containern. Diese wird gegenwärtig vom Insolvenzverwalter in Frage gestellt. Die Folge wäre, dass auch Mietansprüche Ihnen als Anleger nicht zustünden.

Aus der Erfahrung der Insolvenz des Containermanagers Magellan vor zwei Jahren müssen wir mit längeren Verfahren rechnen, in denen die Insolvenzverwalter auch weiterhin die Eigentümerstellung der Anleger an den Containern bestreiten werden. Doch selbst wenn die Insolvenzverwalter damit Recht behalten sollten, ist es unser Ziel dafür zu sorgen, dass die Insolvenzquote für Sie möglichst groß ausfällt. Klar ist dabei, dass eine Fortführung der Containerinvestments sinnvoller ist, als eine Zerschlagung der Containerflotte, wie das bei der Insolvenz der Fa. Magellan der Fall war.

Aktuelle Situation

Wie die Insolvenzverwalter zwischenzeitlich mitgeteilt haben, sollen sich statt der zunächst vermuteten ca. 1,6 Mio. nur noch ca. 600.000 Container im Bestand der Schweizerischen P&R Equipment & Finance Corp. befinden, die für sämtliche deutschen P&R-Gesellschaften die Vermietung der Container übernommen hat. Was mit der Differenz von ca. 1,0 Mio. Containern geschehen ist, ist derzeit unklar. Bei diesen Zahlenangaben handelt es sich aber, wie der Wortlaut der Mitteilung erkennen lässt, nicht um tatsächlich ermittelte Bestände. Der Insolvenzverwalter führt aus, dass ein Datenabgleich zwischen den deutschen und der Schweizer Gesellschaft diese Zahlen ergeben hat. Letztlich heißt dies, dass die Daten den vorläufigen Insolvenzverwaltern von der P&R Equipment & Finance Corp. zur Verfügung gestellt worden sind. Ob dort oder durch andere der P&R Gruppe zugehörige Gesellschaften noch weitere Container verwaltet werden, die eigentlich den Anlegern zustehen, ist weiterhin nicht geklärt.

Da sämtliche Mieterträge über die Konten der P&R Equipment & Finance Corp. in Zug fließen, ist es das vorrangige Ziel der vorläufigen Insolvenzverwalter, die weiteren Mittelzuflüsse aus der laufenden, möglichst störungsfreien Vermietung der Container zu sichern. Zur Kontrolle der dortigen Geschäftsführung wurde mittlerweile ein Schweizer Wirtschaftsprüfer als Verwaltungsrat eingesetzt.

Zwischenzeitlich hat auch die Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche der P&R eingeleitet; ein durchaus üblicher Vorgang, wenn eine Straftat im Zusammenhang mit der Insolvenz möglich erscheint. Ob diese Ermittlungen tatsächlich ergeben, dass bereits seit einigen Jahren von den deutschen P&R-Gesellschaften keine neuen Container mehr gekauft, sondern nur noch Gelder eingeworben wurden, um bestehende Garantiemieten aus älteren Verträgen befriedigen zu können, bleibt abzuwarten.

Entgegen der vereinzelt geäußerten Ansicht, dass auch Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestehen könnten, halten wir eine Haftung der BaFin gegenüber den Anlegern nicht für ersichtlich. Der Prüfungsumfang der BaFin umfasst nicht die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben. Im Übrigen wird diese lediglich im öffentlichen Interesse tätig; ein etwaiges Fehlverhalten begründet daher keine privaten Ansprüche der Anleger.

Ebenso halten wir die vereinzelt von Anlegeranwälten geäußerte Sorge, die Finanzverwaltung könnte bei fehlendem Eigentum an den Containern die hierauf vorgenommenen Abschreibungen nicht anerkennen, für unbegründet. Steuerlich ist allein das wirtschaftliche Eigentum an den Containern maßgeblich, welches durch die Kauf- und Verwaltungsverträge von P&R den Anlegern zugewiesen wurde.

Gesicherte Informationen gibt es über den Containermarkt: Er befindet sich aktuell in einer guten Verfassung. Das Vermietungsgeschäft ist für die Containereigentümer profitabel. Die Aussichten sind offensichtlich auch weiterhin positiv. Das zu wissen ist für Sie bei der in einigen Monaten voraussichtlich anstehenden Entscheidung wichtig, ob ein Verkauf der Container oder deren weitere Vermietung wirtschaftlich sinnvoll ist. In den Gläubigerversammlungen wird es darum

gehen, die Insolvenzverwalter bzw. die bisherigen Verantwortlichen der P&R-Gesellschaften oder einen professionellen Dritten mit der Verwaltung der Container zu beauftragen.

Im Falle der Fortführung der laufenden Mietverträge und Fortführung der Portfolioverwaltung werden die Insolvenzverwalter auf Unterstützung durch externes Know-how, das sich nicht lediglich auf einmalige Tätigkeiten im Logistikbereich beschränkt, angewiesen sein. Im Falle einer Kündigung des bestehenden Verwaltervertrages mit P&R müsste ein neuer Manager bereit stehen, um gegenüber den Containermietern einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten. Mit unserer langjährigen, dauerhaften Erfahrung können wir den Anlegern professionelle Verwalter aus unserem Netzwerk vorschlagen, die in der Lage und bereit sind, Ihre Container fach- und sachkundig zu managen. Das ist unseres Erachtens ein wesentlicher Schritt für eine wirtschaftlich tragfähige Gesamtlösung, für die wir uns in Ihrem Interesse einsetzen.

Unsere Tätigkeit

Wir arbeiten seit zehn Jahren laufend im Container-Bereich und haben nicht lediglich rudimentäre Kenntnisse über Markt und Investment. Aus unserer Erfahrung bei der Konzeption von Direktinvestments und bei der Betreuung von Logistikunternehmen verfügen wir über das Know-how und die Kontakte, eine solche Fortführung – gegebenenfalls mit einer neuen Verwalterin der Container – umzusetzen. Etwaige Verfahrensvorschläge haben wir bisher von anderen Kanzleien nicht gehört. Im Gegensatz zu vielen anderen Kanzleien verbreiten wir auch keine Angst. Seit Bekanntwerden der P&R-Insolvenzen betreiben aber unzählige sogenannte Anlegerschutzanwälte – teilweise mit falschen Aussagen und Versprechen – massiv Werbung, um neue Mandanten zu gewinnen. Dabei gerieren sich zahlreiche Juristen als „Fachleute“ für das Kapitalanlagerecht und als „Experten“ für Containerinvestments, obwohl sie nicht über die notwendige, aus ständiger Praxis rührende Erfahrung verfügen. Es werden negative steuerliche Auswirkungen auf den Anleger oder Schadensersatzansprüche gegenüber der BaFin kolportiert. Derartige Anwaltswerbung ist aber mit Vorsicht zu genießen! Angst war noch nie ein guter Ratgeber und ist es auch in diesem Fall nicht.

Gegenwärtig gehen wir nämlich nicht davon aus, dass Sie Ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren. Eine außerordentliche Kündigung der Verwaltungsverträge mit den P&R-Gesellschaften wäre zwar aufgrund der Insolvenzen möglich, sollte aber nicht durch einzelne Anleger erfolgen, solange keine übergreifende und fundierte Nachfolgelösung existiert. Die Herausgabe der Container, wie es manche Anlegeranwälte verlangen, ist unserer Ansicht nach keine sachliche Lösung und berücksichtigt nicht, dass die Eigentumsfrage an den Containern noch keineswegs im Sinne der Anleger geklärt ist.

Selbstverständlich sind wir Ihnen zu gegebener Zeit auch gerne dabei behilflich, Ihre Forderungen form- und fristgerecht zur Insolvenztabelle anzumelden. Das kann aber erst erfolgen, nachdem die Insolvenzverwalter dazu aufgefordert haben. Dies wird erst nach förmlicher Eröffnung der Verfahren erfolgen.

Im Moment ist Ihnen nach unserer Auffassung am besten damit geholfen, Ihre vertragliche Situation mit den P&R-Gesellschaften zu prüfen und Ihre Interessen mit denen anderer Anleger zu bündeln. Denn nur dann wird es uns gelingen, Einfluss auf das Verfahren, sowie auf die Besetzung des endgültigen Gläubigerausschusses zu nehmen, der von der Gläubigerversammlung im Rahmen einer Präsenzveranstaltung, in der wir Sie im Rahmen unseres Angebotes gern vertreten, bestimmt wird.

Zugleich kann auch ein Vorgehen gegenüber dem Wirtschaftsprüfer, der die Voraussetzungen für die Auszahlung der Anlegergelder an die P&R Gesellschaften zu prüfen hatte, sinnvoll sein. Gegen die ebenfalls insolvente P&R AG bestehen nach unserer vorläufigen Prüfung keine unmittelbaren

Ansprüche von Anlegern. Diese war lediglich über Dienstleistungsverträge für die einzelnen anderen P&R Gesellschaften tätig.

Um jedoch auch hier Auskünfte erlangen und ggf. entsprechende Ansprüche geltend machen zu können, haben wir diese Gesellschaft ebenfalls in unsere beigefügte Vollmacht aufgenommen.

Wenn Sie uns den anliegenden Fragebogen und die Vollmacht ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden, informieren wir Sie regelmäßig über die wesentlichen Neuerungen der Verfahren sowie natürlich über das Ergebnis unserer für Sie vorgenommenen Prüfung und über die aus unserer Sicht gebotenen Schritte.

Kosten

Ihnen entstehen in der ersten Phase ausschließlich Kosten in Höhe von

EUR 150,- inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer (USt: 19 % = EUR 23,95).*

*Die Vergütung fällt pro Mandant und pro unterschiedlichem Vertragspartner (P&R Gesellschaft) an, ist aber im Falle von mehreren Verträgen mit unterschiedlichen insolventen P&R Gesellschaften auf EUR 300,00 pro Person begrenzt. Sofern Sie rechtsschutzversichert sind, rechnen wir gegenüber Ihrer Rechtsschutzversicherung generell nach der gesetzlichen Regelung (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG) ab.

Dabei übernehmen wir grundsätzlich die komplette Abwicklung gegenüber der Versicherung, Anfrage des Eintritts der Versicherung und Abrechnung. Sie müssen allerdings, sofern die Rechtsschutzversicherung nicht bereit ist, einzutreten, für unsere Tätigkeit die genannte Pauschale zahlen.

Das Honorar umfasst folgende Leistungen:

- Klärung der grundsätzlichen Eigentumssituation durch
 - a) Prüfung der Kauf- und Verwaltungsverträge
 - b) Einholung und Prüfung der durch P&R Gesellschaften mit Dritten abgeschlossenen Kaufverträge / anderweitigen Nachweis des Eigentumsübergangs an P&R
- Klärung der Mietansprüche des Anlegers durch
 - a) Prüfung der Kauf- und Verwaltungsverträge
 - b) Einholung und Prüfung der durch P&R Gesellschaften abgeschlossenen Mietverträge / Managementverträge
- Prüfung etwaiger Aus- oder Absonderungsrechte
- Forderungsanmeldung im vereinfachten Verfahren
- Stellungnahme an die Anleger mit Handlungsempfehlung

Wir halten das von vielen Anwälten angewendete Vergütungsmodell, das sich an der Investitionssumme orientiert, nicht für angemessen. Denn einerseits ist die Höhe des Schadens aktuell nicht absehbar und andererseits kann in der ersten Phase noch kein rechtliches Vorgehen gegen mögliche Anspruchsgegner erfolgen. Außerdem sind die Anlegerverträge inhaltlich im Wesentlichen identisch.

Anders als viele Anlegeranwälte wollen wir Ihnen nicht horrende Gebühren für die erst in einiger Zeit anstehende, ohnehin typischerweise unkomplizierte Forderungsanmeldung berechnen. Das wäre nicht gerechtfertigt, weil die Berechnung und Anmeldung der Insolvenzforderung zur Tabelle in Insolvenzverfahren mit dem Umfang wie im Fall P&R regelmäßig in einem vereinfachten Verfahren erfolgt. Dabei übersendet der Insolvenzverwalter dem Gläubiger ein Formular, in dem der Gläubiger und dessen Forderung bereits vorausgefüllt sind. Teilweise erfolgt die Forderungsanmeldung auch online über das Internet, einfach durch Anklicken eines entsprechenden Links. Wir werden Sie rechtzeitig informieren, wie die Forderungsanmeldung vorzunehmen ist und geben Ihnen entsprechende Hilfestellungen.

Die Vergütung gilt auch für eine Vertretung Ihrer gebündelten Anlegerinteressen in der Gläubigerversammlung.

Wenn wir für Sie zu gegebener Zeit gemäß unserer Empfehlung individuell rechtlich aktiv werden (z.B. durch Kündigung und Übertragung der Verwaltungsverträge auf einen Dritten), erfolgt das auf Basis einer separaten Vergütung, die wir Ihnen zusammen mit unserer Empfehlung anbieten. Das geschieht aber nur, wenn Sie uns erneut ausdrücklich beauftragen. Sie sind nicht für unbestimmte Zeit gebunden sondern können auf Basis unserer konkreten Handlungsempfehlung selbst entscheiden, ob Sie uns weiter mit der Vertretung Ihrer Interessen beauftragen.

Die nächsten Schritte

Bitte senden Sie uns

1. den ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen nebst Vollmacht sowie
2. Zeichnungsvertrag/verträge („Kauf- & Verwaltungsvertrag“)
3. Eigentumszertifikat/e (soweit vorhanden)
4. Mietabrechnungen
5. weitere im Zusammenhang mit der Zeichnung geschlossene Verträge (soweit vorhanden)
6. Zeichnungsunterlagen (z.B. Bestätigung des Wirtschaftsprüfers zum Eigentumsübergang, Produktbeschreibung, etc.)

vorzugsweise per E-Mail an die Adresse PR-Insolvenz@gg-v.de oder per Post an unsere im Fragebogen angegebene und aus dem Briefkopf ersichtliche Hausanschrift.

Mit freundlichen Grüßen



HG Pinkernell
Rechtsanwalt – Partner



Dr. Jan Schoop
Rechtsanwalt – Partner